

Allgemeine Geschäftsbedingungen / Stand Mai 2009

Geltungsbereich

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Anmietung von Räumlichkeiten und der Außenanlage von WAGNER'S HOF durch den Veranstalter. Die Anmietung bezieht sich auf die in der Buchungsbestätigung genannten Bereiche. Die Unter- oder Weitervermietung und oder anderweitige Nutzung als in der Buchungsbestätigung genannt, bedarf der vorherigen Zustimmung von WAGNER'S HOF als Vermieter.

Mängel, Haftung

Der Veranstalter mietet WAGNER'S HOF wie persönlich in Augenschein genommen und den gemäß in Preisliste/Kostenübersicht enthaltenen Leistungen und Einrichtungen. Für nicht in Anspruch genommene Leistungen besteht kein Anspruch auf Minderung.

WAGNER'S HOF haftet nur im Rahmen der allgemeinen Betriebshaftpflicht. Ansprüche gegenüber WAGNER'S HOF für Schäden die durch den Veranstalter zu vertreten sind, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für selbst durchgeführte oder geduldete Aktivitäten während der Veranstaltung.

Können zugesicherte Leistungen aus Gründen höherer Gewalt, oder aus Gründen die WAGNER'S HOF nicht zu vertreten hat, am Tage der Veranstaltung nicht erbracht werden, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Im Übrigen ist die Haftung von WAGNER'S HOF auf leistungstypische Merkmale die sich aus der Vermietung ergeben beschränkt.

Leistungen, Zahlung

WAGNER'S HOF verpflichtet sich die angemieteten Räume am Veranstaltungstag gemäß besprochenem Programmablauf für den Veranstalter zu Verfügung zu stellen. Notwendige Vorbereitungen seitens des Veranstalters können, nach vorheriger Absprache, bereits am Vortag der Veranstaltung getroffen werden. Ein Anspruch kann daraus jedoch nicht abgeleitet werden.

Die in der Buchungsbestätigung vertraglich vereinbarten Mietkosten und sonstige Leistungen sind 3 Tage vor Veranstaltungstag fällig. WAGNER'S HOF erstellt hierüber rechtzeitig eine entsprechende Vorausrechnung. Zusätzliche Leistungen, insbesondere Getränke, werden vorab pauschal, und anschließend nach effektivem Verbrauch abgerechnet. Die Endrechnung ist spätestens 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Alle Preise gelten zzgl. Gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltungstermin vier Monate und erhöht sich der Preis vertragsgegenständliche Leistungen, so kann der vertraglich vereinbarte Preis für die Anmietung der Räumlichkeiten angemessen, höchstens jedoch um 5% erhöht werden. Preiserhöhung bei sonstigen Leistungen, insbesondere Getränke, unterliegen nicht dieser Einschränkung.

Rücktritt Vermieter

Falls der Veranstalter seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, ist WAGNER'S HOF, auch kurzfristig, berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

Ferner ist WAGNER'S HOF berechtigt aus sachlich gerechtfertigten Gründen vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls

- höhere Gewalt oder andere von WAGNER'S HOF nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen oder für WAGNER'S HOF unzumutbar erschweren;
- der Veranstaltungsort unter irreführenden oder falschen Angaben wesentlicher Tatsachen zur Veranstaltung und deren Ablauf angemietet wurde;
- WAGNER'S HOF begründete Annahme hat, dass der Veranstaltungsablauf dem Ansehen und reibungslosen Ablauf des Geschäftsbetriebes gefährden kann;

Bei berechtigtem Rücktritt von WAGNER'S HOF hat der Veranstalter keinen Anspruch auf Schadenersatz.

Rücktritt Veranstalter

Tritt der Veranstalter vom Vertrag zurück, so fallen folgende Stornokosten des vereinbarten Mietpreises an:

Bis 6 Monate vor Veranstaltung 50%	Bis 5 Monate vor Veranstaltung 60%	Bis 4 Monate vor Veranstaltung 70%
Bis 3 Monate vor Veranstaltung 80%	Weiniger als 3 Monate vor Veranstaltung 90%	

Bewirtschaftung und Service

Der von WAGNER'S HOF für Speisen und Service ausgewählten Caterer ist vom Veranstalter zu beauftragen. Fremdcaterer sind, ohne vorherige Absprache mit WAGNER'S HOF, ausgeschlossen.

Getränke werden nach vorheriger Absprache von WAGNER'S HOF bereitgestellt und nach Veranstaltungsende gemäß Preisliste nach effektivem Verbrauch abgerechnet. Eigene Anlieferung von Getränken ist ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind Wein und Sekt. In diesem Fall wird für Handling und Kühlung eine Pauschale von 25,00 € fällig.

Bewirtschaftung und Service im Außenbereich enden um 23.00 Uhr. Ab 00.00 Uhr ist die Außenanlage geschlossen. Die Servicekräfte und/oder der Veranstaltungsleiter sind angewiesen, danach die Gäste in die Innenräume zu bitten.

Zur Gewährleistung eines reibungslosen Service hat der beauftragte Caterer ausreichend Servicepersonal einzusetzen. Als Vorgabe von WAGNER'S HOF gilt hier 1 Servicekraft pro 15 bis 20 Gäste plus eines Veranstaltungsleiters. Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen Absprache. Eine Selbstversorgung mit Getränken bis Veranstaltungsende ist ausgeschlossen.

Technische Einrichtungen und Anschlüsse

Soweit WAGNER'S HOF für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt WAGNER'S HOF im Namen und auf Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe.

Die Verwendung eigener elektrischer und sonstiger technischer Anlagen des Veranstalters bedarf der vorherigen Zustimmung durch WAGNER'S HOF. Der Veranstalter haftet für etwaige durch die Verwendung seiner Anlagen auftretenden Störungen oder Beschädigungen an den Leitungsnetzen und sonstigen Einrichtungen von WAGNER'S HOF.

Die durch die Verwendung solcher Anlagen entstehenden Energiekosten kann WAGNER'S HOF separat in Form einer angemessenen Pauschale in Rechnung stellen.

Verlust und Beschädigung, Abholung mitgebrachter Sachen

Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen und auf dem Gelände. WAGNER'S HOF übernimmt für Verlust oder Beschädigung keine Haftung, ausgenommen bei Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Mitgebrachte und sonstige Gegenstände des Veranstalters sind nach Ende der Veranstaltung, spätestens jedoch am Folgetag bis 11.00 Uhr vom Veranstaltungsort zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter dies, darf WAGNER'S HOF die Entfernung und Lagerung zu Lasten und auf Gefahr des Veranstalters vornehmen. Auf dem Parkplatz zurückgelassene PKW sind vom Besitzer am Folgetag bis 11.00 Uhr abzuholen.

Haftung und sonstige Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter haftet für alle Schäden am Veranstaltungsort und dessen Einrichtungen, die durch den Veranstalter, Veranstaltungsteilnehmer, Besucher der Veranstaltung und sonstige Dritte verursacht werden.

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass jeglicher Abfall entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über Trennung vorschriftsmäßig entsorgt und nach Veranstaltungsende mitgenommen wird. Ausgenommen hiervon ist Abfall den der Vermieter oder Cater verursacht.

Brandschutz

Evtl. mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Dekorations- und ähnlichem Material mit WAGNER'S HOF abzustimmen. Der Einsatz von Feuerwerk, sonstiger Pyrotechnik, Nebelanlagen und das Steigen lassen von sogenannten „Flameas“ ist auf WAGNER'S HOF aus rechtlichen und sicherheitstechnischen Gründen nicht erlaubt.

Veranstaltungsdauer und Lärmschutzbestimmungen

Die angemieteten Räume stehen am Veranstaltungstag gemäß abgesprochenem Programmablauf zur Verfügung. Der Programmablauf ist dabei so zu gestalten, dass ein Musikende um 02:30 Uhr eingehalten werden kann. Veranstaltungen enden um 03:00 Uhr. Zu diesem Zeitpunkt endet auch die Anmietung der Räumlichkeiten. Auf die Berechnung von Verlängerungsstunden lt. Preisliste sei hier hingewiesen.

Musikaufführungen im Freien setzt der Gesetzgeber um 22.00 Uhr ein Ende. WAGNER'S HOF behält sich ausdrücklich das Recht vor, vom Veranstalter über die Zusammensetzung beauftragter Musikgruppen informiert zu werden und deren Auftritt gegebenenfalls abzulehnen.

WAGNER'S HOF ist berechtigt, zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Lärmschutz, direkt Einfluss auf die Musiklautstärke in den Innenräumen und Aufführungen/Aktivitäten im Außenbereich zu nehmen und gegebenenfalls zu untersagen. Der Veranstalter hat hierbei unterstützend mitzuwirken.

Ab 23.00 Uhr sind Türen und Fenster der Veranstaltungsräume geschlossen zu halten. Die Außenanlage ist ab 00.00 Uhr geschlossen.

Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages über die Anmietung von Veranstaltungsräumen oder dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Erfüllungsort und Zahlungsort ist Udenheim. Es gilt deutsches Recht.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages über die Anmietung von Veranstaltungsräumen und / oder dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.